

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Referenz-Nummer: 100001300
Ausgabedatum: 16.03.2009 Überarbeitungsdatum: 12.12.2022 Ersetzt Version vom: 01.03.2019 Version: 3.0

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Produktform Gemisch

Handelsname PVCu Cream Cleaner

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

: Gewerbliche Nutzung, Verwendung durch Verbraucher Hauptverwendungskategorie

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Reinigungs-/Waschmittel und Additive

## 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Soudal N V

Everdongenlaan 18-20

2300 Turnhout

Belgium

T +32 14 42 42 31 - F +32 14 42 65 14

sds@soudal.com - www.Soudal.com

Händler

Soudal (UK) Ltd

Soudal House, Unit 1, Centurion Way B77 5PN Centurion Park Tamworth

United Kingdom

T +44 1827 261 092

salesuk@soudal.com - www.soudal.co.uk

### 1.4. Notrufnummer

Keine weiteren Informationen verfügbar

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

# Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

#### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Verursacht schwere Augenreizung.

# 2.2. Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS07

Signalwort (CLP) Achtung

Gefahrenhinweise (CLP) H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise (CLP) P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.

P280 - Augenschutz tragen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

# 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

| Komponente                 |  |
|----------------------------|--|
| Natriumcarbonat (497-19-8) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. |

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemische

| Name            | Produktidentifikator  | %           | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|-----------------|---|-------------|--|
| Natriumcarbonat | CAS-Nr.: 497-19-8<br>EG-Nr.: 207-838-8<br>EG Index-Nr.: 011-005-00-2<br>REACH-Nr.: 01-2119485498- | ≥ 10 – < 50 | Eye Irrit. 2, H319                                   |

| Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: |   |  |
|---------------------------------------|---|--|
| Name                                  | Produktidentifikator  | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (%) |
| Natriumcarbonat                       | CAS-Nr.: 497-19-8<br>EG-Nr.: 207-838-8<br>EG Index-Nr.: 011-005-00-2<br>REACH-Nr.: 01-2119485498- | (5 ≤ C < 100) STOT SE 3, H335            |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

# ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

: Nicht anwendbar. Haut mit viel Wasser abwaschen.

: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen

Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

# 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten. Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Kann Kurzatmigkeit, beklemmendes Gefühl in der Brust, Halsschmerzen und Husten

verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Rötung, Juckreiz, Tränenfluss. Augenreizung.

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Wassersprühstrahl.

Trockenlöschpulver. Schaum.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

# 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

# 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

# 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut

vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer

die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Behälter dicht verschlossen halten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

# 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

### Persönliche Schutzausrüstung:

Beinhaltet keine besondere Gefährdung bei Einhaltung guter Arbeitshygiene.

#### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):







#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

## Augenschutz:

Schutzbrille (EN 166)

#### 8.2.2.2. Hautschutz

### Haut- und Körperschutz:

Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034)

#### Handschutz:

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN 374)

# 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

## 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Farbe : Cremefarben.
Aussehen : Viskose Flüssigkeit.

Geruch schwach. Geruchsschwelle Nicht verfügbar Schmelzpunkt Nicht verfügbar Gefrierpunkt Nicht anwendbar Siedepunkt : > 100 °C Entzündbarkeit Nicht brennbar. Untere Explosionsgrenze : Nicht verfügbar Obere Explosionsgrenze : Nicht verfügbar : Nicht anwendbar Flammpunkt Zündtemperatur : Nicht anwendbar Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar pH-Wert : Nicht verfügbar Viskosität, kinematisch Nicht anwendbar Löslichkeit : Wasserunlöslich. Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar Dampfdruck Nicht verfügbar Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar Dichte : 1,35 (20°C) Relative Dichte : Nicht verfügbar

#### 9.2. Sonstige Angaben

Partikeleigenschaften

Relative Dampfdichte bei 20°C

### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : 0 %

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

# 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

: Nicht verfügbar

: Nicht anwendbar

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

## 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

## 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Oxidationsmittel.

# 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft

# Sicherheitsdatenblatt

Natriumcarbonat (497-19-8)

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Akute Toxizität (inhalativ) : | Nicht eingestuft  |
|-------------------------------|---|
| Natriumcarbonat (497-19-8)    |   |
| LD50 oral Ratte               | 2800 mg/kg (Ratte, Männlich / weiblich, Experimenteller Wert eines ähnlichen Produkts, Hydratform, Oral, 14 Tag(e))             |
| LD50 Dermal Kaninchen         | > 2000 mg/kg (16 CFR 1500.40, 24 Stdn, Kaninchen, Experimenteller Wert eines ähnlichen Produkts, Hydratform, Dermal, 14 Tag(e)) |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft

| Natriumcarbonat (497-19-8) |                |
|----------------------------|----------------|
| pH-Wert                    | 11,6 (1 mol/l) |

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.

| pH-Wert  |   | 11,6 (1 mol/l)   |
|--|---|------------------|
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut :             |   | Nicht eingestuft |
| Keimzellmutagenität :                            |   | Nicht eingestuft |
| Karzinogenität :                                 | J | Nicht eingestuft |
| Reproduktionstoxizität :                         | J | Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : | J | Nicht eingestuft |
| Exposition                                       |   |                  |

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter : Nicht eingestuft Exposition
Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

| riopirationogolarii        | . High engestare            |
|----------------------------|-----------------------------|
| PVCu Cream Cleaner         |                             |
| Viskosität, kinematisch    | Nicht anwendbar             |
| Natriumcarbonat (497-19-8) |                             |
| Viskosität, kinematisch    | Nicht anwendbar (Feststoff) |

# 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

# 12.1. Toxizität

Nicht schnell abbaubar

Ökologie - Allgemein : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige

Schäden in der Umwelt.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

| Natriumcarbonat (497-19-8) |  |
|----------------------------|--|
| LC50 - Fisch [1]           | 300 mg/l (96 Stdn, Lepomis macrochirus, Statisches System, Süßwasser, Experimenteller Wert, Tödlich)             |
| EC50 - Krebstiere [1]      | 200 – 227 mg/l (48 Stdn, Ceriodaphnia sp., Semistatisches System, Süßwasser, Experimenteller Wert, Fortbewegung) |

# 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| Natriumcarbonat (497-19-8)        |  |
|-----------------------------------|--|
| Persistenz und Abbaubarkeit       | Biologische Abbaubarkeit: nicht anwendbar. |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | Nicht anwendbar (anorganisch)              |

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Natriumcarbonat (497-19-8) |                               |
|----------------------------|-------------------------------|
| ThSB                       | Nicht anwendbar (anorganisch) |

# 12.3. Bioakkumulationspotenzial

| Natriumcarbonat (497-19-8)                        |                         |
|---|-------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | -6,19                   |
| Bioakkumulationspotenzial                         | Nicht bioakkumulierbar. |

## 12.4. Mobilität im Boden

| Natriumcarbonat (497-19-8) |   |
|----------------------------|---|
| Oberflächenspannung        | Keine Daten in der Literatur vorhanden      |
| Ökologie - Boden           | Geringes Potenzial für Adsorption im Boden. |

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| Komponente                 |  |
|----------------------------|--|
| Natriumcarbonat (497-19-8) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. |

# 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

# 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)
Verfahren der Abfallbehandlung
Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser
Empfehlungen für die Produkt-/VerpackungAbfallentsorgung

**EAK-Code** 

- : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
- : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
- : Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen.
- : Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften.

: 17 06 04 - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt 15 01 02 - Verpackungen aus Kunststoff

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID /

| ADR   | IMDG                           | IATA           | ADN            | RID            |
|---|--------------------------------|----------------|----------------|----------------|
| 14.1. UN-Nummer oder I                            | 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer |                |                |                |
| Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften |                                |                |                |                |
| Nicht geregelt                                    | Nicht geregelt                 | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung        |                                |                |                |                |
| Nicht geregelt                                    | Nicht geregelt                 | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.3. Transportgefahrenklassen                    |                                |                |                |                |
| Nicht geregelt                                    | Nicht geregelt                 | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| ADR  | IMDG           | IATA           | ADN            | RID            |
|--|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 14.4. Verpackungsgruppe                    |                |                |                |                |
| Nicht geregelt                             | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.5. Umweltgefahren                       |                |                |                |                |
| Nicht geregelt                             | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar |                |                |                |                |

# 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht geregelt

#### Seeschiffstransport

Nicht geregelt

#### Lufttransport

Nicht geregelt

# Binnenschiffstransport

Nicht geregelt

#### **Bahntransport**

Nicht geregelt

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

# **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

## 15.1.1. EU-Verordnungen

#### **REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)**

| EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII) |                    |  |
|---|--------------------|--|
| Referenzcode                              | Anwendbar auf      | Titel oder Beschreibung des Eintrags   |
| 3(b)                                      | PVCu Cream Cleaner | Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder - kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10 |

## **REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)**

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

## **REACH Kandidatenliste (SVHC)**

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

# PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

#### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

# Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 0 %

#### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### **Deutschland**

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.

Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.
: WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Wassergefährdungsklasse (WGK)

: WGK 1, Schwach wassergefährdend (Eins Lagerklasse (LGK, TRGS 510)

: LGK 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten.

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

| Änderungshinweise |   |              |             |
|-------------------|---|--------------|-------------|
| Abschnitt         | Geändertes Element  | Modifikation | Anmerkungen |
|                   | entspricht der Verordnung (EG) Nr.<br>1907/2006 (REACH) einschließlich<br>Änderungsverordnung (EU) 2020/878 |              |             |

| Abkürzungen und Akronyme: |   |  |
|---------------------------|---|--|
| ADN                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |  |
| ADR                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |  |
| ATE                       | Schätzwert der akuten Toxizität   |  |
| BKF                       | Biokonzentrationsfaktor   |  |
| BLV                       | Biologischer Grenzwert  |  |
| BOD                       | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)  |  |
| COD                       | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)   |  |
| DMEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  |  |
| DNEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung   |  |
| EG-Nr.                    | Europäische Gemeinschaft Nummer   |  |
| EC50                      | Mittlere effektive Konzentration  |  |
| EN                        | Europäische Norm  |  |
| IARC                      | Internationale Agentur für Krebsforschung   |  |
| IATA                      | Verband für den internationalen Lufttransport   |  |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport  |  |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration  |  |

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Abkürzungen und Akronyme: |  |  |
|---------------------------|--|--|
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)    |  |
| LOAEL                     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung                 |  |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                     |  |
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                             |  |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung     |  |
| OECD                      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung        |  |
| OEL                       | Arbeitsplatzgrenzwert  |  |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                   |  |
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                |  |
| RID                       | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |  |
| SDB                       | Sicherheitsdatenblatt  |  |
| STP                       | Kläranlage   |  |
| ThSB                      | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)                                  |  |
| TLM                       | Median Toleranzgrenze  |  |
| VOC                       | Flüchtige organische Verbindungen                                      |  |
| CAS-Nr.                   | Chemical Abstract Service - Nummer                                     |  |
| N.A.G.                    | Nicht Anderweitig Genannt  |  |
| vPvB                      | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                              |  |
| ED                        | Endokrinschädliche Eigenschaften                                       |  |

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |  |  |
|--|--|--|
| Eye Irrit. 2                                 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2                                    |  |
| H319   | Verursacht schwere Augenreizung.   |  |
| H335   | Kann die Atemwege reizen.  |  |
| STOT SE 3                                    | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung |  |

| Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]: |      |                     |
|--|------|---------------------|
| Eye Irrit. 2   | H319 | Berechnungsmethoden |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.